



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### **Tierseuchen- allgemeinverfügung vom 16. April 2026 zur Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die aviäre Influenza (Geflügelpest) vom 9. März 2026**

##### **A. Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung**

Die Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die aviäre Influenza (Geflügelpest) vom 9. März 2026 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

##### **B. Inkrafttreten und Befristung**

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

##### **Begründung:**

Am 9. März 2026 wurde im Landkreis Elbe-Elster der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest in einem Putenmastbestand in der Gemeinde Uebigau- Wahrenbrück amtlich festgestellt. Mit der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 9. März 2026 wurden um den betroffenen Geflügelbestand eine Schutz- und eine Überwachungszone eingerichtet. Für diese Schutz- und Überwachungszone wurden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt. Die Durchführung der Maßnahmen bei

Geflügelhaltern in der Schutz- und Überwachungszone wurden erfolgreich durchgeführt und es konnte kein weiterer Fall der Geflügelpest bestätigt werden.

Die bisher geltenden, angeordneten Maßnahmen in den Restriktionszonen (Schutz- und Überwachungszone) werden aufgehoben.

Dennoch wird weiterhin dringend empfohlen, auf eine hohe Biosicherheit in den Tierhaltungen zu achten und Kontakte zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln möglichst zu vermeiden.

##### **Rechtliche Würdigung:**

###### **Zu A.**

Der Landkreis Elbe-Elster ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG). Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (AVLL) ist die zuständige Behörde zum Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen sowie für deren Aufhebung. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßnahmen der Geflügelpest-Verordnung sowie der Verordnung (EU) 2016/429.

###### **Zu B.**

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 41

Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann in der Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde in Punkt B. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Rechtsgüter Dritter werden durch die Festsetzung von Restriktionszonen beeinträchtigt. Die Aufrechterhaltung dieser Beeinträchtigungen ist aufgrund des veränderten Seuchengeschehens nicht mehr gerechtfertigt und daher unverzüglich aufzuheben.

Bei der Bekanntgabe erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils auf der Internetseite des Landkreises Elbe-Elster sowie per öffentlichen Aushang in den betroffenen Gemeinden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

#### **Hinweis:**

Ein gegen diese Allgemeinverfügung eingelegter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden

Wirkung des Widerspruches kann bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Str. 27, 03050 Cottbus beantragt werden.

#### **Gesetzliche Grundlagen:**

- Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert am 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), in der geltenden Fassung
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5), in der geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4), in der geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), in der geltenden Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9), in der geltenden Fassung

Herzberg, 16. April 2026

Im Auftrag  
Frau Engelmann  
Stellv. Amtstierärztin

## **IMPRESSUM**

### **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster**

#### **- Herausgeber:**

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

#### **Pressestelle:**

Tel.: 03535 46-1243; Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)

#### **- Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>